

Weitere Gültigkeit der Steuerbescheide in 2026

Geretsried, 10.02.2026

Grundsteuer 2026

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 bzw. bei beantragter jährlicher Zahlungsweise sind die Steuern am 01.07.2026 fällig.

Hundesteuer 2026

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer (01.01. – 31.12.) und wird mit ihrem vollen Jahresbetrag zum 01.06.2026 fällig Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender Hundesteuerbescheide beträgt die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 für den Ersthund 60 Euro, für den Zweithund 80 Euro und jeden weiteren Hund 120 Euro.

Das bedeutet für alle o. g. Steuerarten, dass der **bestehende Bescheid weiterhin Gültigkeit besitzt**. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein neuer schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

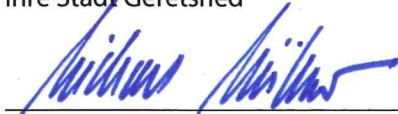
Hinweis:

Seit 01.01.2018 ist das Abfallwirtschaftsunternehmen in Quarzbichl für die Abfallentsorgung zuständig.

Seit 2018 werden die Bescheide von dem AWU versendet.

Bei Fragen bezüglich der Abfallentsorgung wenden Sie sich bitte direkt an die AWU.

Ihre Stadt Geretsried



Michael Müller
Erster Bürgermeister



(Siegel)

Veröffentlicht:	10.02.2025
Abgenommen:	
Unterschrift	

Kontakt für Rückfragen:

Stadtverwaltung Geretsried
Fachbereich Finanzen - Steuerstelle
Karl-Lederer-Platz 1
82538 Geretsried

Telefon: 0 81 71 / 62 98 - 281
Telefax: 0 81 71 / 62 98 - 506
E-Mail: steuerstelle@geretsried.de
Internet: <http://www.geretsried.de>